

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Prüfungsaufgaben 2018 aus Abgabenordnung und Beratungsbefugnis vom 15.09.2018

Prüfungsteil: **AO/Beratungsbefugnis**

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte

Die Prüfungsaufgabe enthält 6 Sachverhalte, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1 (9 ½ Punkte): Abgabenordnung

Die Eheleute Adler haben am 15.09.2015 einen Kaufvertrag für eine Wohnung unterschrieben. Mit wirtschaftlichem Eigentumsübergang zum 01.01.2016 haben sie eine zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung für 220.000 € (GuB 40.000 € / Gebäudeanteil 180.000 €) erworben. Die Mieter zogen am 01.03.2016 ein. Bis zum Einzug (vor 01.03.2016) wurden in der Wohnung Renovierungsarbeiten durchgeführt. Die Reparaturen beliefen sich auf 28.000 € (incl. 19% USt) und wurden als Erhaltungsaufwendungen in 2016 geltend gemacht und auch so vom Finanzamt anerkannt. Es handelte sich ausschließlich um die Renovierung von bereits vorhandenen Bestandteilen der Wohnung. Der Einkommensteuerbescheid 2016 vom 20.07.2017 ist bestandskräftig.

Sie haben nun im Jahr 2018 die Einkommensteuererklärung Ihrer Mitglieder für das Jahr 2017 erstellt. Die Ehegatten Adler bringen Ihnen einen Spendenbeleg aus dem Jahr 2016 in Höhe von 1500 € (Steuerwirkung 600 €) mit. Diesen Beleg hatte das Ehepaar Adler für die Steuererklärung 2016 nicht mitgebracht. Er hat noch keine Berücksichtigung im Einkommensteuerbescheid 2016 gefunden.

Die Ehegatten Adler bringen für 2017 eine Rechnung der Heizungsfirma über 8.500 € (incl. 19% USt) mit. Die Heizung war 2017 komplett ausgefallen. Sie setzen die Heizungsrechnung als Erhaltungsaufwand im Jahr 2017 an. Das Finanzamt berücksichtigt im Bescheid 2017 die Erhaltungsaufwendungen nicht. Im Bescheid finden Sie die Erläuterung „Die Renovierungsarbeiten für das vermietete Objekt stellen anschaffungsnahe Herstellungskosten dar, da in diesem Jahr die 15%-Grenze überschritten wurde.“ Es werden die Kosten für die Heizungsanlage als anschaffungsnahe Herstellungskosten angesetzt.

Außerdem erhalten Sie einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2016. Hierin werden die ursprünglich geltend gemachten Erhaltungsaufwendungen ebenfalls nachträglich als Herstellungskosten berücksichtigt, die mit 2% jährlich abgeschrieben werden. Der Einkommensteuerbescheid 2016 war - wie schon erwähnt - bereits bestandskräftig.

Aufgabe:

1. Gibt es eine Regelung in der Abgabenordnung, aufgrund derer eine Bescheidänderung 2016 überhaupt erfolgen durfte? Beurteilen Sie, ob das Finanzamt den geänderten Bescheid des Jahres 2016 erlassen durfte! (Keine Fristberechnung!)
2. Welcher Zeitraum wird für die Prüfung der 15%-Grenze herangezogen? Wann beginnt die Frist, wann endet sie genau? Was ist maßgebend: Ausführung der Arbeiten, Rechnungsstellung, Zahlung?

3. Die Überschreitung der 15%-Grenze kann in der Praxis auch später als im Jahr 2017 noch passieren (siehe Lösung Aufgabe 2). Berechnen Sie, wie lange das Finanzamt eine Korrektur des Bescheides 2016 aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts durchführen könnte, wenn die Grenze zum spätmöglichsten Zeitpunkt überschritten wäre (Beginn der Frist, evtl. Anlaufhemmung, Laufzeit der Frist, Ablauf der Frist)! Paragraphenangaben!

4. Abwandlung:

Das Finanzamt schickt vor Erlass der Einkommensteuerbescheide 2016 und 2017 ein Schreiben mit folgendem Wortlaut:

„Ich beabsichtige wie folgt von der Erklärung 2017 abzuweichen: Die Erhaltungsaufwendungen stellen wegen Überschreitung der 15%-Grenze anschaffungsnahe Herstellungskosten dar. Außerdem beabsichtige ich, den Einkommensteuerbescheid 2016 ebenfalls zu ändern und die Erhaltungsaufwendungen rückwirkend als Herstellungskosten zu behandeln.“

Was ist jetzt von Ihrer Seite zu tun? Können Sie die Änderung verhindern?

Können Sie noch etwas tun für die Eheleute Adler? Sie erwarten für das Jahr 2016 durch die Bescheidänderung aufgrund der anschaffungsnahe Herstellungskosten eine negative steuerliche Auswirkung von ca. 5.000 €.

5. Das Finanzamt schickt Ihnen am 01.06.2018 einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2016 mit einer Nachzahlung von 5.000 € und einer Zinsfestsetzung von 50 €.

Wie wurden die Zinsen berechnet?

Sind die Zinsen richtig berechnet?

Wann beginnt der Zinslauf?

Wie hoch ist der Zinssatz? Nach welcher Norm? Gibt es Handlungsbedarf?

Lösung:

1.

Das Überschreiten der 15%-Grenze stellt ein **rückwirkendes Ereignis** i.S.d.

§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO dar ½ P.

Das Finanzamt ist (innerhalb der Festsetzungsfrist) berechtigt, die Veranlagung des Jahres 2016 zu ändern und die Aufwendungen zur AfA-BMG zu rechnen. ½ P.

2.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG „innerhalb von **3 Jahren** nach der Anschaffung“ ½ P.

= Beginn mit **Übergang Besitz, Nutzen, Lasten** 01.01.2016 + 3 Jahre = 31.12.2018 ½ P.

Maßgebend für die Berechnung ist die Ausführung der Arbeiten. ½ P.

3.

Festsetzungsfrist:

Beginn: §170IAO m.A.d.J.in dem die Steuer entstanden ist = m.A.d.J.2016 ½ P.

Anlaufhemmung: rückwirkendes Ereignis §175IS.2AO m.A.d.J.in dem das Ereignis eintritt = spätestens 31.12.2018 ½ P.

Laufzeit: § 169IIS.1Nr.2AO 4 Jahre ½ P.

Ablauf der Frist: 2018+4Jahre = m.A.d.J. 2022 ½ P.

4.

Die Änderung des Bescheides aufgrund rückwirkenden Ereignisses kann **nicht verhindert** werden. ½ P.

Durch die Änderung des bestandskräftigen Bescheides des Jahres 2016 wird die Bestandskraft punktuell durchbrochen und eine Berichtigung von **materiellen Fehlern nach § 177 Abs. 1 AO** wird möglich ½ P.

Durch die Ankündigung der Änderung des Bescheides 2016 ist die Nachreichung der Spenden möglich, **nicht über eigene** Korrekturvorschrift (Verschulden § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO liegt vor), aber möglich nach § 177 Abs. 1 AO ½ P.

Bescheidänderung nach § 177 Abs. 1 AO geschieht **zuungunsten** der Eheleute Adler, daher Mitberichtigung zugunsten möglich, **soweit die Änderung reicht** – bis maximal 5.000 € - reicht! ½ P.

5.

Zinsberechnung erfolgte nach **§ 233a Abs. 2 S. 1 AO** 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist = ab 01.04.2018 Zinsen für April und Mai je **0,5%** v
5.000 € x 2 = 50 € 1 ½ P.

Aber: § 233a Abs. 2a AO: „... aufgrund rückwirkenden Ereignisses .. beginnt der Zinslauf abweichend .. 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.“ Beginn damit **erst 15 Monate nach Ablauf d.Kj. 2017** = Eintritt des rückwirkenden Ereignisses = Überschreitung der 15%-Grenze = **01.01.2018 + 15 Monate = 01.04.2020** = Es fallen **keine Zinsen für die Nachzahlung** aufgrund der Änderung des Bescheides 2016 an
= **Einspruch** gegen den Zinsbescheid einlegen 1 ½ P.
Einspruch gegen die Höhe der (6%) Zinsen einlegen ½ ZusatzP

Sachverhalt 2 (8 Punkte): Abgabenordnung

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte, ob eine Antragsveranlagung oder eine Pflichtveranlagung gegeben ist. Gehen Sie darauf ein, warum Sie sich für die jeweilige Antwort entschieden haben. Gehen Sie - wenn nötig - darauf ein, ob eine Erklärungspflicht vorliegt.

Aufgabe:

Erfassen Sie die Lösungen in den jeweiligen Spalten der Aufgabenstellung und geben Sie auch die genaue gesetzliche Vorschrift an.

1. ½ P.	Die Eheleute Martina und Jörg Meise sind zusammenveranlagt. Martina ist Lehrerin und erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Jörg erzielt Versorgungsbezüge. Beiden wird Lohnsteuer während des Jahres abgezogen. Sie erzielen ansonsten keine weiteren Einkünfte. Sie haben Steuerklassen IV/IV gewählt.
	Antragsveranlagung? Pflichtveranlagung?
Antwort	§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wurde ... nur wenn die Veranlagung beantragt wird. Antragsveranlagung ½ P.
2. 1 P.	Die Eheleute Martina und Jörg Meise sind beide Lehrer und erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerklassen IV/IV und im Jahr 2017 zusätzlich negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von - 3.500 € (am vermieteten Objekt wurden erhebliche Erhaltungsaufwendungen durchgeführt).
	Antragsveranlagung? Pflichtveranlagung?
Antwort	§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG wenn die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte ...jeweils mehr als 410 Euro beträgt - dies ist nicht der Fall. ½ P. Folglich: § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wurde ... nur wenn die Veranlagung beantragt wird. ½ P. Antragsveranlagung

<p>3. 1½ P.</p>	<p>Die Eheleute Martina und Jörg Meise sind beide Rentner. Martina hat die Rente mit einem Besteuerungsanteil von 8.000 € zu versteuern. Jörg hat die Rente mit einem Besteuerungsanteil von 10.000 € zu versteuern. Außerdem erzielen sie 2017 aus einem vermieteten Objekt Einnahmen von 6.000 € und Einkünfte von 500 €.</p>												
	<p>Antragsveranlagung? Pflichtveranlagung?</p>												
<p>Antwort</p>	<p>§ 56 S. 1 Nr. 1a EStDV ½ P.</p> <p>Ehegatten, die zusammenveranlagt werden..</p> <p>a) ... der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als das Zweifache des Grundfreibetrages ... betragen hat = 17.640 € (2017). ½ P.</p> <p>Gesamtbetrag der Einkünfte:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Besteuerungsanteil Rente Mann</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">10.000 €</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Besteuerungsanteil Rente Frau</td> <td style="text-align: right;">8.000 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vermietungseinkünfte</td> <td style="text-align: right;"><u>500 €</u></td> <td style="text-align: right;">½ P.</td> </tr> <tr> <td>Summe GdE</td> <td style="text-align: right;">18.500 € (übersteigt Grundfreibetrag)</td> <td></td> </tr> </table> <p>Pflichtveranlagung</p>	Besteuerungsanteil Rente Mann	10.000 €		Besteuerungsanteil Rente Frau	8.000 €		Vermietungseinkünfte	<u>500 €</u>	½ P.	Summe GdE	18.500 € (übersteigt Grundfreibetrag)	
Besteuerungsanteil Rente Mann	10.000 €												
Besteuerungsanteil Rente Frau	8.000 €												
Vermietungseinkünfte	<u>500 €</u>	½ P.											
Summe GdE	18.500 € (übersteigt Grundfreibetrag)												

<p>4. 1 P.</p>	<p>Die Eheleute Martina und Jörg Meise leben von einigen vermieteten Häusern. Andere Einkünfte erzielen sie nicht. Sie haben an den vermieteten Häusern 2017 erhebliche Renovierungsmaßnahmen vorgenommen, so dass die Vermietungseinkünfte im Jahr 2017 7.000 € betragen.</p>
	<p>Antragsveranlagung? Pflichtveranlagung?</p>
	<p>§ 56 S. 1 Nr. 1a EStDV ½ P.</p> <p>Ehegatten, die zusammenveranlagt werden..</p> <p>a) ... der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als das Zweifache des Grundfreibetrages ... betragen hat = 17.640 € (2017).</p> <p>Gesamtbetrag der Einkünfte 7.000 € ½ P.</p> <p>Keine Pflichtveranlagung</p>

<p>5. 1 P.</p>	<p>Die Eheleute Martina und Jörg Meise leben von einigen vermieteten Häusern. Andere Einkünfte erzielen sie nicht. Sie haben an den vermieteten Häusern 2017 erhebliche Renovierungsmaßnahmen vorgenommen, so dass die Vermietungseinkünfte 7.000 € betragen. Auf den 31.12.2016 haben Sie einen Verlustfeststellungsbescheid nach § 10d EStG vorliegen (ebenfalls hohe Reparaturen in den Vorjahren).</p>
	<p>Antragsveranlagung? Pflichtveranlagung?</p>
	<p>§ 56 S. 2 EStDV „Eine Steuererklärung <u>ist</u> außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.“ Pflichtveranlagung 1 P.</p>
<p>6. 1 P.</p>	<p>Die Eheleute Martina und Jörg Meise erzielen im Jahr 2017 ausschließlich Arbeitslosengeld in Höhe von 22.000 €.</p>
	<p>Antragsveranlagung? Pflichtveranlagung?</p>
	<p>§ 46 EStG trifft nicht zu. Keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. § 56 S. 1 Nr. 1 EStDV ist zu prüfen. Er trifft auch nicht zu. Gesamtbetrag der Einkünfte nicht über dem Grundfreibetrag - GdE = 0,00 € Keine Pflichtveranlagung 1 P.</p>

<p>7. 1 P.</p>	<p>Die Eheleute Martina und Jörg Meise sind beide Rentner. Martina hat die Rente mit einem Besteuerungsanteil von 5.000 € zu versteuern. Jörg hat die Rente mit einem Besteuerungsanteil von 9.000 € zu versteuern. Dies ist seit dem Jahr 2012 so. Die beiden haben seit 2012 keine Steuererklärung mehr erstellt. Im Jahr 2018 werden die beiden aufgefordert, für das Jahr 2017 die Einkommensteuererklärung einzureichen und kommen mit dieser Aufforderung zu Ihnen.</p>									
	<p>Antragsveranlagung? Pflichtveranlagung? Erklärungspflicht?</p>									
	<p>§ 56 S. 1 Nr. 1a EStDV</p> <p>Ehegatten, die zusammenveranlagt werden..</p> <p>a) ... der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als das Zweifache des Grundfreibetrages ... betragen hat = 17.640 € (2017).</p> <p>Gesamtbetrag der Einkünfte:</p> <table data-bbox="327 1003 1356 1142"> <tr> <td>Besteuerungsanteil Rente Mann</td> <td>9.000 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Besteuerungsanteil Rente Frau</td> <td><u>5.000 €</u></td> <td>½ P.</td> </tr> <tr> <td>Summe GdE</td> <td>14.000 € (übersteigt Grundfr. nicht)</td> <td></td> </tr> </table> <p>Aber: Aufforderung zur Abgabe der Erklärung begründet eine Erklärungspflicht nach § 149 Abs. 1 S. 2 AO „Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird.“ ½ P.</p>	Besteuerungsanteil Rente Mann	9.000 €		Besteuerungsanteil Rente Frau	<u>5.000 €</u>	½ P.	Summe GdE	14.000 € (übersteigt Grundfr. nicht)	
Besteuerungsanteil Rente Mann	9.000 €									
Besteuerungsanteil Rente Frau	<u>5.000 €</u>	½ P.								
Summe GdE	14.000 € (übersteigt Grundfr. nicht)									

<p>8. 1 P.</p>	<p>Die Eheleute Martina und Jörg Meise sind beide Lehrer und zusammenveranlagt und erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerklassen IV/IV. Die beiden erzielen neben ihrem Arbeitslohn Zinseinnahmen von je 1.500 €. Diese werden nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert, d.h. mit dem Abzug der Zinsabschlagsteuer durch die Bank ist die Besteuerung erledigt.</p>
	<p>Antragsveranlagung? Pflichtveranlagung?</p>
<p>Antwort</p>	<p>§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wurde ... nur wenn die Veranlagung beantragt wird.</p> <p>Die Kapitaleinkünfte sind abgeltend besteuert und bewirken daher keine Pflichtveranlagung. 1 P.</p> <p>Antragsveranlagung</p>

Sachverhalt 3 (3 Punkte): Abgabenordnung

Für den Steuerpflichtigen Johann Rabe (ledig) haben Sie die Einkommensteuererklärung 2017 erstellt. Die Einkommensteuererklärung haben Sie am 18.05.2018 beim Finanzamt eingereicht.

Herr Rabe erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von zwei Arbeitgebern. Sie haben beide Lohnsteuerbescheinigungen erfasst und erklärt.

Im Bescheid finden Sie dann die Lohnsteuerbescheinigung nur eines Arbeitgebers berücksichtigt. Dies ist zum Vorteil Ihres Mitglieds.

Aufgabe:

1. Sind Sie verpflichtet, das Finanzamt auf diesen Fehler aufmerksam zu machen?
2. Das Finanzamt bemerkt den Fehler ein Jahr später. Gibt es eine Korrekturvorschrift, aufgrund dieser der Bescheid von Seiten des Finanzamts geändert werden kann?
3. Abwandlung:
Angenommen, die Berücksichtigung der 2. Lohnsteuerbescheinigung hätte einen Vorteil für Ihr Mitglied. Können Sie nach Bestandskraft des Bescheides die Änderung des Bescheides erreichen? Wenn ja, wie und nach welcher Vorschrift?

Lösung:

1.

Nach § 153 AO gibt es eine Anzeigepflicht, wenn ein Steuerpflichtiger versehentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung gemacht hat. Dies trifft nicht zu. Es wurden von Seiten des Steuerpflichtigen bzw. des Lohnsteuerhilfevereins keine falschen Angaben gemacht. ½ P.

Nach § 370 AO liegt eine Steuerhinterziehung vor, wenn bewusst – also vorsätzlich – falsche Angaben in der Steuererklärung gemacht wurden. Dies trifft nicht zu. Es wurden keine falschen Angaben gemacht. ½ P.

Aus der AO ergibt sich keine Verpflichtung, bei einem Versehen des Finanzamts, dies auf diesen Fehler hinzuweisen.

2.

Nach § 175b Abs. 1 AO „ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten im Sinne des § 93c bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden“.

Das Finanzamt kann ein Jahr später, wenn es feststellt, die übermittelten Daten wurden nicht korrekt berücksichtigt, den Bescheid jederzeit korrigieren. 1 P.

3.

§ 175b AO gilt für das Finanzamt ebenso wie für den Steuerpflichtigen selbst. Auch der Steuerpflichtige bzw. sein steuerlicher Berater können beantragen, dass die übermittelten Daten Eingang in den Bescheid finden und der (bestandskräftige) Bescheid geändert wird.

1 P.

Sachverhalt 4 (4 ½ Punkte): Beratungsbefugnis

Die Geschwister Max und Moritz sind beide Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Die beiden erzielen Arbeitslohn. Außerdem sind die beiden Eigentümer einer Mietwohnung, die Ihnen je zur Hälfte gehört. Die hieraus erwirtschafteten Mieteinnahmen betragen insgesamt 16.000 €. Andere Einkünfte erzielen die beiden nicht.

Aufgabe:

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung und die gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung von Max und Moritz erstellen? Gehen Sie dabei auf die verschiedenen Einkunftsarten ein! Erläutern Sie zu jeder Einkunftsart genau, warum Sie Beratungsbefugnis haben oder nicht! Welchen Schluss ziehen Sie für die Beratungsbefugnis insgesamt? Paragraphenangaben!
2. Würde sich an Ihrem vorherigen Ergebnis etwas ändern, wenn Moritz zusätzlich selbständige Einkünfte hätte und seine Steuererklärung bei einem Steuerberater erstellen ließe (Max bleibt weiterhin Ihr Mitglied)?
3. Angenommen Moritz bringt Ihnen einen Bescheid mit, aus dem sich bereits sein Anteil an den Einkünften aus V+V ergibt, dürfen Sie diesen in jedem Fall in die Einkommensteuererklärung des Max übernehmen?
4. Wie wäre es, wenn Max Einkünfte aus der Beteiligung an einer Golfclub Kommanditgesellschaft (KG) erzielen würde und würde Ihnen das beim Beratungsgespräch mitteilen. Ein Gewinn oder Verlust des Jahres 2017 steht bei Erstellung der Steuererklärung noch nicht fest. Das Finanzamt kann den anteiligen Gewinn nur von Amts wegen in einen geänderten Bescheid später aufnehmen.

Lösung:

1.

Einkünfte aus nichts.A. – unbegrenzte Beratungsbefugnis §4Nr.11a StBerG ½ P.

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG ½ P.

Max und Moritz erfüllen §4Nr.11S.1 StBerG und überschreiten die Höchstgrenzen nicht. Jeder hat Einnahmen aus V+V von 8.000 € (1/2 von 16.000 €).

EST darf erstellt werden ½ P.

Gemeinsames Eigentum Mietwohnung – Einkünfte Feststell.GuE §180INr.2a AO -- Beratungsbefugnis, wenn beide Mitglieder des gleichen Lohnsteuerhilfevereins sind ½ P.

Beide Mitglieder müssen Voraussetzungen des §4Nr. 11S.1 StBerG erfüllen und zusätzlich dürfen die Betragsgrenzen des §4Nr.11S.1c StBerG nicht überschritten werden ½ P.

2.

Max darf weiterhin vom Lohnsteuerhilfeverein beraten werden.

Die Feststellungserklärung darf nicht mehr vom Lohnsteuerhilfeverein erstellt werden ½ P.

3.

Nachrichtliche Übernahme für Überschusseinkünfte immer zulässig ½ P.

(richtig wäre aber, die dahinterstehenden Einnahmen zu prüfen, ob sie die Grenze von 13.000€/26.000€ tatsächlich nicht überschreiten) (½ ZusatzP.)

4.

Eine nachrichtliche Übernahme eines einheitlich und gesondert festgestellten Anteils an Gewinneinkünften z. B. aus Gewerbebetrieb ist nicht möglich § 4Nr. 11S.1b StBerG ½ P.

Das Weglassen der Einkünfte und Erstellen der Erklärung ist ebenfalls nicht erlaubt. ½ P.

Sachverhalt 5 (3 Punkte): Beratungsbefugnis

Der Schreiner Thomas Fink kommt als Neumitglied zu Ihnen. Er war bis einschließlich 2016 gewerblich tätig als Schreiner. Er hat seine Schreinertätigkeit zum 31.12.2016 eingestellt.

Ab 01.01.2017 ist er wieder nichtselbständig tätig, hat sein Gewerbe aber noch nicht abgemeldet. Herr Fink versichert Ihnen, dass er keine Einnahmen mehr erzielt hat. Er unterschreibt Ihnen eine Bestätigung, dass 2017 keine gewerblichen Einnahmen mehr erzielt wurden. Einige Kosten - wie z.B. Steuerberater, Zinsen und Haftpflichtversicherung fallen noch im Jahr 2017 an. Außerdem übt er seit 01.01.2017 zusätzlich am Wochenende einen Minijob als Hausmeister aus.

Aufgabe:

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung von Thomas Fink erstellen?
Bitte gehen Sie auf die einzelnen Einkunftsarten detailliert ein! Fundstellen!
2. Herr Fink schlägt Ihnen vor, auf die Betriebsausgaben im Jahr 2017 zu verzichten und bittet Sie, diese nicht anzusetzen. Was tun Sie?
3. Alternative:
Herr Fink hat sein Gewerbe zum 31.12.2016 abgemeldet. Im Jahr 2017 sind keine Betriebsausgaben mehr angefallen.
Er hat in den Jahren 2015 und 2016 nur Verluste erzielt und bringt Ihnen einen Verlustfeststellungsbescheid nach § 10d EStG mit. Die Verluste werden in diesem Jahr mit den positiven Einkünften verrechnet. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung von Thomas Fink erstellen?

Lösung:

1.

Einkünfte aus nichts. Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einnahmen aus Minijob – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11a StBerG

Gewerbliche Einkünfte - auch wenn nur nachlaufende Kosten – **Beratungsbefugnis nein**
§ 4 Nr. 11b StBerG

Die gesamte Erklärung darf nicht erstellt werden. 1 ½ P.

2.

Ein Nichtansatz der Betriebsausgaben ist nicht erlaubt. Keine Beratungsbefugnis. ½ P.

3.

Die Übernahme eines nach § 10d EStG festgestellten Verlustes darf erfolgen. Der Verlust nach § 10d EStG ist unabhängig von jeder Einkunftsart festgestellt. Somit ist Beratungsbefugnis gegeben. 1 P.

Sachverhalt 6 (2 Punkte): Beratungsbefugnis

Frank Taube ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Amsel-Drossel-Taube GmbH. Er hält 35% der Anteile an der GmbH. Er möchte gerne seine Einkommensteuererklärung bei Ihnen erstellen lassen.

Er teilt Ihnen mit, dass er die GmbH im Jahr 2017 nicht veräußert hat und auch so schnell nicht veräußern möchte.

Aufgabe:

1. Welche Einkunftsarten kann Herr Taube aus dieser Tätigkeit erzielen?
2. Bitte erläutern Sie im Detail die Beratungsbefugnis.

1.

Herr Taube erzielt als Gesellschafter-Geschäftsführer **nichtselbständige Einkünfte** und im Falle einer Ausschüttung Einkünfte aus **Kapitalvermögen**. 1P.

2.

Einkünfte aus nichts.A. – unbegrenzte Beratungsbefugnis §4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus KAP – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Wenn Ausschüttung. **nicht über 13.000 €** oder **abgeltend besteuert** und keine weiteren

Einkünfte, die der beschränkten Beratungsbefugnis unterliegen, dann ist Beratungsbefugnis gegeben. 1 P.